### Allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG zur

## 1. Änderung des Bebauungsplans S-95-00-

"Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel" an der Nördlinger Straße

und

# 4. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan

im Bereich östlich des Uigenauer Weges (Fl.nr. 1134/1, Gemarkung Schwabach)

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südwestlich der Schwabacher Altstadt, direkt an der Bundesstraße 466 – Nördlinger Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-95-00, 1. Änderung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Schwabach:

Fl.Nr. 1135, 1134/1, Teilfläche: des Uigenauer Weges Fl.nr. 1465 und der Nördlinger Straße B466 Fl.nr. 1486/2 sowie des nördlich der Nördlinger Straße vorhandenen Weges Fl.Nr. 1126/6.

Der rechtskräftige Bebauungsplan S-95-00 (alle oben genannte Grundstücke mit Ausnahme der Fl.nr. 1134/1) wird durch 1. Änderung des Bebauungsplanes S-95-00 vollständig überplant.

#### 2. Planungsdaten zur Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes -

Zusammenstellung der Flächen:

Bestand		rechtsgültige BPlan S	rechtsgültige BPlan S-95-00	
Verkaufsflächen netto		VF		
Lebensmittel ca. 1.491 m²		Lebensmittelmarkt:	1.600 m <sup>2</sup>	
Getränke	ca. 436 m²	Getränkemarkt	500 m <sup>2</sup>	
Summe ca.	1.927 m <sup>2</sup>		2.100 m <sup>2</sup>	

#### Neu:

	Summe VF in m <sup>2</sup>
Aus altem Bestand inkl. Getränke verbleiben: 1.693 m <sup>2</sup>	2.379,00
Neu hinzu kommen 86 m²	
Windfang	99,51
Entsorgung- Leergut	64,72
Zusätzliche Fläche für Bäckerei,	199,22
inkl. Thekenbereich	
GESTAMT	2.742,45 <mark>2.750m²</mark>

#### 3. Allgemeine Vorprüfung nach § 3c Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes S-95-00, verbunden mit der Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes ist es erforderlich zu überprüfen, ob eine UVP-Pflicht nach UVPG besteht. Dabei ist zu ermitteln, ob durch den aufzustellenden Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Diese Prüfung des geplanten Vorhabens muss dann im Kontext mit der gegenwärtigen planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie der tatsächlichen Situation vor Ort erfolgen.

Für die angestrebte Bebauungsplanänderung besteht nach Anlage 1 des UVPG keine Regel-UVP-Pflicht.

Nach § 3c UVPG ist beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Brutto Geschossfläche beträgt:

- ➤ Beim Bestand: ca. 2.697 m²
- Neu inkl. OG ca. 4.073 m²

Lt. Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. 18.6.1 des UVPG der Prüfwert nach überschlägiger Prüfung im Zuge der Bebauungsplanänderung überschritten wird.

Im vorliegenden Fall wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer maximal zulässigen Geschossfläche von weniger als 4.100 m² ermöglicht, was nach Anlage 1 Nr. 18.8 i.V.m. Nr. 18.6.1 innerhalb des Prüfwertes für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls liegt.

Wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass nach einer überschlägigen Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöst werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt nun nachfolgend in Anlehnung an die Systematik und Nummerierung der in der Anlage 2 zum UVPG vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1. Vorhaben- größe	Gesamtfläche Plangebiet S-95-00, 1. Änderung	15.500 m²
Flächenbilanz	Beschreibung des Bestands unter Berücksichtigung des bestehenden Baurechts des Bebauungsplanes S-95-00 Sondergebiet a) Bestand: b) Planung:	12.900 m <sup>2</sup> +2.600 m <sup>2</sup> Erweiterung- Summe:15.500 m <sup>2</sup>
	<ul> <li>c) Überbaubare und versiegelbare Grundfläche:</li> <li>1. Bestand: GRZ von 0,8</li> <li>2. Planung: GRZ von 0,8</li> </ul>	die überbaubare Fläche ändert sich mit der Planänderung nicht er- heblich
	d) SO-Verkaufsfläche: 1. Bestand: maximal 2.100 m²	700 m² mehr Verkaufsfläche

1. Merkmale des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	2. Planung maximal: 2.800 m²	
	e) SO-Geschossfläche von ca. 4.200 m²  1. Bestand: maximal 2.700 m²  2. Planung maximal: 4.200 m²	Geschossfläche liegt unter den Schwellenwerten der UVP-Anlage 18.6.1 von 5.000 m² nicht UVP-Pflichtig aber innerhalb des Schwellenwertes 18.6.2 von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² bzw. 100.00 m²
1.2 Nutzung und Ge- staltung von Wasser, Boden, Natur und Land- schaft	Für den Geltungsbereich der Planung, mit Ausnahme des Grundstücks Fl.nr. 1134/1, Gem. Schwabach besteht nach dem Bebauungsplan S-95-00 planungsrechtlich die Zulässigkeit für einen Lebensmittel- und Gartenmarkt. Diese planungsrechtliche Situation ist für die Betrachtung der Allgemeinen Vorprüfung zu Grund zu legen.	geringe Veränderung im Vergleich zur planungsrechtlichen Bestands- situation
	a) Standortentscheidung: Die Errichtung des Lebensmittelmarktes beruhte im Jahre 2001 auf eine Unterversorgung im Nahversorgungsbereich für die westlichen Stadtgebiete. Der Bebauungsplan S-95-00 mit dem Ziel ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittelund Gartenmarkt auszuweisen wurde im Jahr 2001 rechtsverbindlich. Auf dessen Grundlage wurde der EDEKA Markt errichtet. Dieser Standort soll um die Fl.nr. 1134/1 erweitert werden, damit der o.g. Markt modernisiert werden kann.	
	b) Bebauung Es erfolgt eine Gebäudeerweiterung des EDEKA-Marktes. Hierzu ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans S-95- 00 erforderlich. Die Verkaufsfläche steigt dabei von 2.100 m² auf 2.800 m² Gleichzeitig muss im wirksamen FNP im Bereich des Grundstücks Fl.nr. 1134/1 Gem. Schwabach die Nutzungsänderung von einer landwirtschaftlichen Fläche in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Einzelhandel geändert werden.	im Bereich des Grundstücks Fl.nr. 1134/1 Gem. Schwabach erforder- lich.
	c) Versiegelung Die Versiegelung wird wie im Sonderge- biet üblich auf 0,8 begrenzt.	Keine Erhöhung der maximal zulässigen Versiegelung im Vergleich zur planungsrechtlichen Bestandssituation, ca. 12.900 m² sind im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans S-95-00 bebaut. Der Bebauungsplan setzt ein

1. Merkmale des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	d) Verkehrsflächen Die verkehrliche Erschließung wird wie im Bestand beibehalten, jedoch wie folgt ergänzt: der ausgebaute Teil des Uigenauer Weges wird bis zur nördlichen Grenze der FI.Nr. 1134/1 weiter verlängert und mit einem Erschließungsweg entlang der nördlichen Grenze des o.g. Grundstücks ergänzt. Diese Erschließung dient der Andienung des Lebensmittelmarktes und zur Erschließung des geplanten Wohngebietes östlich des EDEKA-Marktes.  Durch die Beibehaltung des Standorts und die Anpassung des Bebauungsplans kann ein Eingriff in naturschutz-fachlich hochwertige Flächen an anderer Stelle vermieden und die Ressourcen (Wasser, Boden, Klima/ Luft, Arten/ Lebensräume)	Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 fest.  Die GRZ wird auch künftig die 0,8 nicht überschreiten.  Veränderung im Vergleich zur planungsrechtlichen Bestandssituation, erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten. Abschließende Bewertung
	geschont werden.  e) Wald, Grün- Vegetation: Die Fläche weist zurzeit einen Anteil von ca. 2600 m² Ackerfläche auf. Die restliche Fläche des Planungsgebietes ist bereits durch den rechtsgültigen Bplan S-95-00 vollständig bebaut.	2.600 m² intensiv genutzte Ackerflächen werden durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen. Die Auswirkungen werden noch im weiterem Verfahren geprüft und ausgewertet.
1.3. Abfallerzeu- gung	Anfallende Abfälle werden getrennt gesammelt und im Rahmen des bestehenden Abfallkonzepts der Stadt oder durch den Eigentümer bzw. Vorhabenträger entsorgt oder wiederverwertet.  Die Menge und Qualität des Abfalls wird sich auch unter Ausnutzung der maximal zulässigen Grundflächen-, Geschossflächen- sowie Verkaufsflächenzahl gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich ändern.	Nicht erheblich. Veränderungen zur Bestandssituation sind zu erwarten, da nun Abfälle anfallen. Da jedoch die Abfallverwertung geregelt und gesichert ist, wird keine besondere Problematik gesehen.
1.4. Umweltver- schmutzung und Belästi- gungen	Umweltrelevante geplante Nutzungen Gefahr allgemeiner Umweltverschmutzung und Lärm: Mit der Gebäudeerweiterung des bestehen- den Lebensmittelvollsortimenters sind zu- sätzliche Immissionen verbunden, so z.B. durch die Erweiterung der Stellplatzanlage, Lüftungsanlagen, Verlegung der Anliefe- rung weiter nach Norden Richtung Wohn- bebauung. Die nächste Wohnbebauung	Vorbelastung bereits vorhanden durch den bestehenden EDEKA-Lebensmittelmarkt  Veränderung im Vergleich zur planungsrechtlichen Bestandssituation gering.  Der Nachweis wird im weiteren Verfahren erbracht.

1. Merkmale d	1. Merkmale des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit	
	liegt ca. 35 m entfernt, nicht direkt angrenzend. Dazwischen liegen landwirtschaftliche Flächen als Puffer. Ein signifikanter Anstieg des Verkehrsaufkommens bzw. Anzahl der Anlieferung ist nicht zu erwarten und damit auch keine zusätzliche Lärmbelastung.		
	Luft verunreinigende Schadstoffe können durch die Wärmeerzeugung mit Erdgas oder Heizöl verursacht werden. Es entstehen auch Schadstoffemissionen durch die Kraftfahrzeuge des Kunden- und Lieferverkehrs. Die Schadstoffemissionen beeinflussen die Schadstoffimmissionskonzentration im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht nennenswert, da der unter Berücksichtigung der Vorbelastung um keinen bedeutenden Beitrag handeln wird.	Vorbelastung bereits da durch den Bestand Keine wesentliche Veränderung im Vergleich zur planungsrechtlichen Bestandssituation. Energetische Gebäudesanierung und Erneuerung der Gebäudetech- nik reduzieren den Energiever- brauch.	
1.5. Unfallrisiko	Am Einzelhandelsstandort werden keine gefährlichen Stoffe (i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV) gelagert, genutzt oder produziert. Für Mensch und Natur entsteht durch die Erweiterung des Lebensmittelmarktes kein, über das allgemeine Maß hinausgehende, Unfallrisiko	Unerheblich.  Keine erheblichen sowie gefährlichen Belastungen erkennbar	

2. Standort des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
2.1. Bestehende Nutzungen	Für den Geltungsbereich der Änderung besteht nach dem Bebauungsplan S-95-00 für den größten Teil der Planung planungsrechtlich die Zulässigkeit für einen Lebensmittel- und Getränkemarkt. Dieses Baurecht wurde bereits umgesetzt. Im 1. Änderungsverfahren soll noch die Fl.nr. 1134/1 mit einem Sondergebiet überplant werden.  Erholungsnutzung sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzungen liegen nicht im Geltungsbereich. Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Wohnbebauung an der Franz-Peter-Seifert Straße östlich des Plangebietes ist ein neues Wohnquartier geplant.	Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können Konflikte bzw. Beeinträchtigungen mit Umgebungsnutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier werden parallel verschiedene Fachgutachten (insbesondere zum Lärm und Verkehr) erarbeitet. Eine finale Bewertung ist dann möglich, wenn die Ergebnisse vorliegen.
2.2. Qualität der Schutzgüter	Boden: Das Plangebiet ist versiegelt. Nur die Fl.nr. 1134/1 wird als landwirtschaftlich genutzt. Für die Inanspruchnahme dieser Fläche wird ein ökologischer Ausgleich vom Vorhabenträger erbracht.  Zu möglichen Bodenbelastungen (bspw. in Form von Schadstoffeinträgen oder Altlasten) liegen keine Hinweise vor.	Zusätzliche erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Für die Inanspruchnahme der Fl.nr. 1134/1 Ackerfläche wird ein entsprechend der Wertigkeit dieser Fläche ökologischer Ausgleich vom Vorhabenträger erbracht.
	Wasser: Innerhalb des Plangebietes liegen keine Still- oder Fließgewässer und den Flä- chen kommt keine Funktion als Retenti- onsraum oder Bodenfilter zu.	Zusätzliche erhebliche Auswirkungen werden grundsätzlich nicht erwartet. Bei einer möglichen Versickerung im Plangebiet muss eine mögliche Bodenbelastung genau untersucht werden.
	Klima, Luft: Die Erweiterungsfläche Fl.nr. 1134/1 liegt im Kaltentstehungsgebiet. Sie ist jedoch schon jetzt umgeben von Nutzung des Sportplatzes Wohnbebauung und Sondergebietes. Grundsätzlich sind die Auswirkungen	Zusätzliche erhebliche Auswirkun- gen werden für die Schutz-güter Luft und Klima nicht erwartet
	des Plangebietes in Folge des hohen Versiegelungsgrades als negativ zu bewerten. Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Luft und Lärm sind im Änderungsbereich sowie im Umfeld insbesondere durch die Bundesstraße B 466 vorhanden. Eine mögliche relevante Lärmbelastung von schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld durch das geplante Vorhaben	Zum Thema Lärm können nach gegenwärtigem Kenntnisstand Konflikte bzw. Beeinträchtigungen mit Umgebungsnutzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier werden parallel verschiedene Fachgutachten (insbesondere zum Lärm und Verkehr) erarbeitet. Eine finale Bewertung

2. Standort des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	wird durch das in Aufstellung befindliche Lärm- und Verkehrsgutachten geprüft. Sobald hier die Ergebnisse vorliegen, ist eine abschließende Bewertung möglich. Pflanzen, Tiere, Lebensstätten:  Eine abschließende Darstellung der Auswirkungen kann jedoch erst nach Vorliegen der gutachterlichen Aussagen zur der noch nicht überplanten Fläche Fl.nr. 1134/1 gemacht werden.	ist dann möglich, wenn die Ergebnisse vorliegen.  Die Aspekte des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht und es ist daher nicht abschließend festzustellen, ob zusätzliche erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.
	Landschafts-/ Siedlungsbild, Erholungs- funktion: Aufgrund der intensiven bereits beste- henden Sondergebietsnutzung mit groß- flächigen Einzelhandel und seiner Park- platzanlage ist der Plangebiet aus Sicht des Landschafts- und Ortsbildes wenig bedeutend.	Zusätzliche erhebliche Auswirkungen werden durch die Erweiterung der Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes nicht erwartet
2.3. Schutzge- biete/ Schutz- kriterien	2.3.1 FFH- und SPA-Gebiete Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.2 Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG) Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.3 Naturparke (Art. 15 Bay-NatSchG) Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.4 Biosphärenreservate (gem. Art. 14 Bay-NatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (gem. § 26 BNatSchG) Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetztes Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Aleen nach § 29 BNatSchG Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	2.3.1 bis 2.3.10 - Nicht betroffen

2. Standort des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.  2.3.9 Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umwelt-Qualitätsnormen Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden  2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Laut der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist die Stadt Schwabach Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach im Verdichtungsraum.  Zum Bebauungsplan wird die Sortimentsliste als Festsetzung der Sortimentsabgrenzung erstellt.  2.3.11 Denkmäler, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften Im Umkreis von ca. 400 m ist ein Bodendenkmal vorhanden. Baudenkmäler sind nicht vorhanden.	Im Beteiligungsverfahren wird das Bayerisches Landesamt für Denk- malpflege beteiligt. Es werden im Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich des Bodendenkmal- schutzes getroffen. Noch nicht ab- schließend bewertbar.

3.	3. Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2		Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.	Ausmaß der Auswirkungen	Die Auswirkungen durch die Bebau- ungsplanänderung sind im Wesentli- chen auf das Plangebiet selbst und in geringem Maße auf das umgebende Straßennetz sowie das Ortsbild be- schränkt. Vergleichbare Auswirkun- gen sind jedoch bereits heute auf Ba- sis des verwirklichten rechtsgültigen Bebauungsplans S-95-00 zulässig.	Die Auswirkungen der Bebau- ungsplanänderung werden im Sinne des UVPG als unerheblich bewertet.
2.	Grenzüber- schreitende Aus- wirkungen	Ein großräumiger, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.	Nicht betroffen bzw. keine erhebli- chen negativen Auswirkungen zu erwarten
3.	Schwere und Komplexität	Sowohl die Schwere als auch die Komplexität der Auswirkungen sind als üblich für derartige Planungen einzustufen. Die Auswirkungen der	Die Auswirkungen der Verände- rungen durch die Planung können noch nicht abschließend abge- schätzt werden.

3. Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens		
Kriterium gemäß UVPG, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
	Planung ist als geringfügig und nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen werden möglicherweise nur bei der neu dazu gekommenen Fläche Fl.nr. 1134/1, Gem. Schwabach bei Pflanzen, Tiere, Lebensstätten und Boden festzustellen sein. Die Prüfung ob eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Fl.Nr. 1134/1 notwendig wird, wird nach der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und der 4. Teiländerung des FNP abschließend geklärt. Eine abschließende Darstellung der Auswirkungen kann jedoch erst nach der o.g. Prüfung erfolgen.	
4. Wahrscheinlich- keit	Die aufgezeigten Auswirkungen sind aufgrund konkreter Bauabsichten der Fa. EDEKA als sehr wahrscheinlich und absehbar einzustufen. Damit verbundene negative Auswirkungen, wie bspw. die Ausnutzung der maximal zulässigen Grundflächen - sowie Geschossflächenzahl - sind für derartige Planungen unvermeidbar. Für den bestehenden Lebensmittelmarkt besteht bereits Baurecht.	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen wird als hoch eingeschätzt; die Auswirkungen sind jedoch bereits vorhanden und vertretbar und unerheblich einzustufen.
5. Dauer, Häufig- keit und Reversi- bilität	Nach gegenwärtigem Planungsrecht besteht für den Lebensmittelmarkt auf der Fl.Nr.1135 ein Baurecht.  Insgesamt lässt sich die Erheblichkeit noch nicht abschließend bewerten, da verschiedene Fachgutachten (Lärm, Verkehr, Artenschutz) noch nicht endgültig vorliegen. Temporäre Auswirkungen, wie bspw. während der Baumaßnahmen, sind aufgrund ihrer unwesentlichen Dauer und den damit absehbar geringen Belastungen ebenfalls als "unerheblich" zu bewerten. Die Reversibilität der Auswirkungen ist grundsätzlich im Sinne eines Rückbaus unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Kosten möglich.	Noch nicht abschließend bewertbar

#### 4. Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Ob die Änderung des bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplanes verbunden mit der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich östlich des Uigenauer Weges zu keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG führt, kann aufgrund fehlender Angaben und Untersuchungen noch nicht abschließend festgestellt werden.

Hierfür sind die Ergebnisse der Fachgutachten zum Artenschutz, Lärmschutz, Verkehr sowie der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken abzuwarten und in die Allgemeine Vorprüfung einzuarbeiten.

Für die, mit dem Lebensmittelmarkt überbaute Fläche Fl.Nr. 1135, Gemarkung Schwabach bestehen umfangreiche Baurechte (s. rechtsgültiger Bebauungsplan S-95-00).

Schon im damaligen Verfahren kam die Regierung von Mittelfranken zum Ergebnis, dass nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Auch die aktuelle landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken hat dies bestätigt.

Für das nun geplante Vorhaben wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Schwabach, Stand: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung und 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach

Referat für Stadtplanung und Bauwesen -Stadtplanungsamt-

Marlene Jurczak Technische Sachbearbeitung